

95. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“

Stellungnahmen / Meinungsäußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

A Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen und Meinungsäußerungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

B Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
B 1	GGT GmbH Kleinmachnow vom 05.12.2019	Durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH betroffen. Allgemeiner Hinweis: Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten. Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.
B 2	Deutsche Glasfaser Netzbetrieb Passiv Büro Borken vom 06.12.2019	Im angefragten Bereich: Süchtelner Straße/Ringofen befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“
B 3	Amprion GmbH Dortmund vom 09.12.2019	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.
B4	Grid Online Westnetz GmbH Dortmund vom 09.12.2019	Anbei erhalten Sie die angeforderten Planunterlagen. Über den Downloadlink können Sie diese 21 Tage lang herunterladen. Danach werden sie aus unserem Downloadbereich entfernt. Sofern Sie die Unterlagen nicht bereits heruntergeladen haben, steht Ihnen folgender Link zur Verfügung: https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/servlet/DownloadExtern?t=zPSjE00Vpu46TknHQiM8Tt%2BhwFVP2eBfpHCC49dhXhEjMggCpUb3mnGS3usmpa8U&i=e2eae3b31381847c41e1006b23c7efa&s=da4d47fcfcef2304e40437d3cl32dd42&c=l&k=128

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
		Um den Download zu starten klicken Sie bitte auf den Link, oder kopieren Sie diesen in die Adresszeile Ihres Browsers.
B 5	Thyssengas GmbH Liegenschaften und Geoinformation/Dokumentation vom 18.12.2019	<p>Im nördlichen Bereich der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen L200/004/005 und L200/004/010 der Thyssengas GmbH sowie die Gemeinschaftsgasfernleitung L004/014/009 der Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 5 und 6 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2000.</p> <p>Weitere Auskünfte sowie Auflagen zur im Betreff genannten Gemeinschaftsgasfernleitung L004/014/009 erhalten Sie von der Open Grid Europe GmbH.</p> <p>Die Gasfernleitungen L200/004/005 und L200/004/010 liegen innerhalb eines Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</p> <p>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p> <p>Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Dem überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p> <p>Den der Unterlage 03_bp_ 197 _staedtebaulicher_entwurf_b zu entnehmenden geplanten Neuanpflanzungen diverser Obstbäume können wir zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht zustimmen.</p> <p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p> <p>Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf flachwurzelndes Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind.</p> <p><u>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten</u> dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt wer-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
		<p>den.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. <u>Bei Näherungen</u> im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. 3. <u>Das Errichten von Zäunen, Pfosten oder Fundamenten</u> ist mit unserer Betriebsabteilung abzustimmen. 4. <u>Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen</u> Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 1,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen. 5. <u>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile</u>, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird 6. <u>Bodenabtrag bzw. -auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. 7. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 8. <u>Der Zustand der Rohrisolierung</u> ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 9. <u>Zusätzliche Auflagen</u> Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unsere o.g. Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH im Bebauungs-plan sowie im Flächennutzungsplan nachrichtlich inklusiv des Schutz-streifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt werden, 2. die o.g. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen in der textlichen Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes aufgenommen werden, 3. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden, 4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
		<p>5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungs-zwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Bau-firma darf nicht erfolgen.</p> <p>Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
<p>B 6</p>	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p> <p>Regionalforstamt Niederrhein</p> <p>Wesel</p> <p>vom 18.12.2019</p>	<p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p>
<p>B 7</p>	<p>N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij</p> <p>Rotterdam</p> <p>vom 19.12.2019</p>	<p>Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohpipelines (L 7 Venlo-Wesel und L8 Venlo-Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern.</p> <p>An Hand Ihrer o.g. Meldung haben wir festgestellt, dass unsere Ölfernleitungen von Ihrem Vorhaben/Bereich nicht betroffen sind. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir Sie um erneute Beteiligung.</p> <p>Weiterhin</p> <ul style="list-style-type: none"> • empfehlen wir bei der Planung von Wohnhäusern, Hochhäusern oder Gebäude in denen sich Menschen aufhalten, immer ein Abstand zur Fernleitung von mindestens 25 Meter, falls möglich noch mehr anzuhalten. • versuchen wir Sie für Anfragen zur Leitungsauskunft nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft zu nutzen! www.bil-leitungsauskunft.de (Einfach, Schnell und Kostenfrei)
<p>B 8</p>	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Ratingen</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.12.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
	vom 19.12.2019	Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.
B 9	IHK Mittlerer Niederrhein Krefeld vom 23.12.2019	Die Stadt Viersen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des auf dem Gelände der ehemaligen Ringofenanlage ansässigen Gewerbebetriebs zu schaffen. Die vorgesehene Planung wird seitens der IHK Mittlerer Niederrhein ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Sie bietet einem ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit zu expandieren und ist insofern ein Baustein für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Viersen.
B 10	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Viersen vom 23.12.2019	Wegen der Betriebserweiterung werden grundsätzliche Bedenken zurückgestellt. Da ein nennenswerter Überschuss an Ökopunkte zu erwarten ist, regen wir allerdings an, diese in ein Ökokonto zu überführen. Durch die spätere Inanspruchnahme dieses Ökokontos kann dann die Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 3 BNatSchG vermieden bzw. reduziert werden.
B 11	Unitymedia NRW GmbH Kassel vom 23.12.2019	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.
B 12	PLEdoc GmbH Essen vom 06.01.2020	Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
		<p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu den angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet und von den relevanten Planunterlagen Kopien gefertigt. Diese erhalten Sie als Anlage.</p> <p>Wir haben den Leitungsverlauf in den Flächennutzungs-, Bebauungsplan eingetragen sowie im - Vorabzug/ Planausschnitt des Landschaftspflegerischen Begleitplan (1: 500) -- grafisch übernommen und entsprechend berichtigt und mit den Kenndaten versehen. Innerhalb des Geltungsbereichs der Pläne verlaufen die eingangs aufgeführte Versorgungsanlagen in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse).</p> <p>Für die Übernahme des Leitungsverlaufes in die Plangrundlage des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans ist das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten dem Sie Anregungen und Hinweise entnehmen können.</p> <p>95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Süchtelner Straße/Ringofen“</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Bebauungsplan Nr. 197 „Süchtelner Straße/Ringofen“</p> <p>Aus dem Bebauungsplan ist zu ersehen, dass die Anpflanzung von Obstbäumen, die Errichtung eines Holzzauns nach historischem Vorbild und das Anlegen der Landwehr geplant ist. Laut Herrn Breidenbach (Architekten, Telefonat am 16.12.2019) soll an der Nordgrenze des Geländes die alte Landwehr, ein kleiner Erdwall von maximal 1 m Höhe mit entsprechendem Buschwerk, neu angelegt werden.</p> <p>Da die Versorgungsanlagen die neue Landwehr schneiden, bedeutet das, dass auf einer Länge von ca. 22 m die Überdeckung der Versorgungsanlagen um maximal 1 m erhöht würde.</p> <p>Auf folgende Punkte machen wir besonders aufmerksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsanlagen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. • Niveauänderungen im Schutzstreifen der Versorgungsanlagen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem eingangs genannten Beauftragten (Herrn ████████) statthaft. Die Errichtung eines Erdwalls mit Anpflanzung ist nicht statthaft. • Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Die Trassenverläufe der Versorgungsanlagen müssen sichtbar und begehbar bleiben. Dies bedeutet, dass die neu anzupflanzenden Obstbäume außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen sind. <p>In den Erläuterungen zum städtebaulichen Entwurf wird unter 5.2 Natur und Landschaft auf die im LBP ggf. resultierenden erforderlichen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
		<p>Kompensationsflächen hingewiesen, die im weiteren Verfahren erfolgen. Im Rahmen einer groben Vorab-Bilanzierung wurde für den jetzigen Stand der Planung ein deutlicher Kompensationsüberschuss ermittelt, sodass ein externer Ausgleich aller Voraussicht nach nicht erforderlich wird.</p> <p>Wir bitten Sie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden. • Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.
B 13	<p>Handwerkskammer Düsseldorf vom 07.01.2020</p>	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 3. Dezember 2019 baten Sie uns um Stellungnahme zu den oben genannten Bauleitplanungen.</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegenden Planungen derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zu den vorliegenden Planentwürfen insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>
B 14	<p>Kreis Viersen Amt für Bauen, Landschaft u. Planung vom 07.01.2020</p>	<p>Seitens des Kreises Viersen nehme ich zu o.g. Planverfahren wie folgt Stellung:</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Gegen die oben genannten Planverfahren bestehen aus Sicht des technischen Umweltschutzes Bedenken. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die unter 5.1 des Erläuterungsberichtes genannte gutachterliche Ermittlung der Lärmemissionen vorgelegt wird und dadurch nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 d) der TA Lärm zur Tages- und Nachtzeit sicher eingehalten werden. Aus Sicht des gesundheitlichen Infektionsschutzes kann erst nach Vorlage der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes und der gutachterlichen Lärm-Beurteilung eine Stellungnahme erfolgen.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Gegen die oben genannten Planverfahren bestehen aus Sicht des technischen Umweltschutzes Bedenken. Im Bereich des Plangebiets befindet sich der Altstandort einer Ringofenziegelei. Im Umfeld des Planvorhabens liegt die im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten unter der Nummer V 224 (270_224) geführte Ablagerung mit der Bezeichnung „Verfüllung einer Abgrabung einer Ziegelei“. Über den Altstandort und die Ablagerung liegt mir keine Bewertung entsprechend des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vor. Für die Beurteilung des Planvorhabens ist daher eine historische Nutzungsrecherche (Bauaktenrecherche, Recherche Gewerbeakten, Luftbildrecherche, Ortsbesichtigung) und aufbauend auf die Recherche eine orientierende Untersuchung gemäß § 2 Nr. 3 BBodSchV und gegebenenfalls eine Detailuntersuchung gemäß § 2 Nr. 4 BBodSchV durchführen zu lassen. Die Untersuchungen und alle sonstigen bodenschutzrechtlichen Maßnahmen müssen in Abstimmung mit dem Kreis Viersen, Amt</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
		<p>für Technischen Umweltschutz, durch einen Sachverständigen erfolgen. Der Sachverständige und die Untersuchungsstellen müssen hierbei die materiellen Anforderungen des § 18 BBodSchG erfüllen. Die geplante Nutzung ist im Rahmen der Untersuchungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u></p> <p>Entgegen der im Erläuterungsbericht zum städtebaulichen Entwurf gemachten Angabe befinden sich die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 197 „Süchtelner Straße / Ringofen“ im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes 2 „Mittlere Nette / Süchtelner Höhen“. Durch den Landschaftsplan besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (Schutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile) sind jedoch nicht betroffen.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Aufstellung des o.a. Flächennutzungsplans und Bebauungsplans voraussichtlich keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst im weiteren Bauleitplanverfahren nach Vorlage des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Eingriffsbilanzierung und entsprechender Kompensationsmaßnahmen möglich.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Obstwiese südlich der bestehenden Zufahrt und der Stellplätze eine Kompensationsmaßnahme ist für vorangegangene bauliche Maßnahmen die auf dem Gelände stattgefunden haben (Errichtung einer Maschinen- und Gerätehalle im Jahr 1998 und einer Heizzentrale im Jahr 2009). Nach dem vorliegenden städtebaulichen Entwurf scheint ein Teilbereich dieser Obstwiese durch die neu geplante „gepflegte Grünfläche“ überlagert zu werden. Die Obstwiese, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, ist als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil nach § 39 LNatSchG NRW zu bewerten und entsprechend geschützt. Die Sicherung des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils ist daher im weiteren Planverfahren zu gewährleisten.</p> <p>Artenschutzrechtlich bitte ich sicherzustellen, dass ggf. erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Nistzeiten, die vom 01.03 - 30.09 gehen, beseitigt werden. Weitere artenschutzrechtliche Auflagen behalte ich mir für das weitere Planverfahren vor.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die im aktuell genutzten Zufahrtsbereich entlang der Süchtelner Straße (L39) befindliche beidseitige Baumbepflanzung gemäß den Kriterien des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV-Kriterien) eine gesetzlich geschützte Allee nach § 41 Landesnaturschutzgesetz darstellt.</p> <p><u>Planungsrecht</u></p> <p>Da das geplante Vorhaben nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelbar ist, sind die o.g. Planaufstellungen durchzuführen und eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW an die Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen. Die Begründung verweist auf diesen Planungsschritt.</p> <p>Den Erläuterungen zum städtebaulichen Entwurf ist zu entnehmen, dass für bestimmte Planareale die Ausweisung eines „sonstigen Sondergebietes“ geplant ist. Ich empfehle für die Offenlage hierzu eine entsprechende konkrete Zweckbestimmung vorzunehmen und das Sondergebiet ggf. zu unterteilen.</p> <p>Des Weiteren wird eine nachrichtliche Aufnahme der denkmalgeschützten Bauwerke in die Planzeichnung empfohlen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
<p>B 15</p>	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wessel Abt. 4 Planungen Dritter vom 07.01.2020</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wessel vom 02.07.2020</p>	<p>Die Belange der von hier betreuten Straße L 39 Abs 21 wird durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir empfehlen die verlegte Ausfahrt über das bestehende Wegenetz hier den Holtweg zu führen und keine zusätzliche Anbindung an die L 39 vorzunehmen. Die L 39 hat in diesem Bereich den Charakter einer freien Strecke. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Die Belange der von hier betreuten Straße L 39 Abs 21 wird durch Ihre Planung berührt. Sie können aus mehreren Gründen unserer Anregungen nicht folgen, die Ausfahrt über das bestehende Wegenetz hier den Holtweg zu führen und keine zusätzliche Anbindung an die L 39 vorzunehmen. Die L 39 ist in diesem Bereich als Ortsdurchfahrt festgesetzt, hat jedoch in diesem Bereich den Charakter einer freien Strecke, sofern sie die Planung der zusätzlichen Ausfahrt weiter verfolgen nehmen sie diese Einschränkungen im städtischen Umfeld bewusst in Kauf. Zu der von ihnen vorgeschlagenen Lösung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p>
<p>B 16</p>	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 Immissionsschutz vom 07.01.2020</p>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind - soweit zu diesem Zeitpunkt ersichtlich - nicht betroffen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
		<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rhein-land/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rhein-land/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Darüber hinaus werden ggf. weitere fachliche Hinweise im Rahmen der Beteiligung zur landesplanerischen Anpassung gegeben. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><u>Ansprechpartner:</u> [REDACTED]</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
		<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04 TOEB.html</p> <p>und</p> <p>http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04 TOEB Zustaendigkeiten.html</p>
<p>B 17</p>	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Bonn vom 07.01.2020</p>	<p>Es ist vorgesehen, das Betriebsgelände zu erweitern, neue Gebäude zu errichten und die Oberfläche neu zu gestalten.</p> <p>Im Norden des Plangebietes grenzt das Bodendenkmal VIE 26a - Innere Viersener Landwehr an. Die Fortsetzung dieser Landwehr nach Osten über das Plangebiet ist zurzeit unklar. Auf der Uraufnahme von 1844 ist keine direkte Fortsetzung der Landwehr zu erkennen. Allerdings verläuft ein Weg quer über das B-Plan-Gebiet, dieser könnte als Fortsetzung der Landwehr angesehen werden. Oberflächenbegehungen im nördlichen Teil des Plangebietes haben keine Funde ergaben.</p> <p>Südlich des Plangebietes, Flurstück 429, wurde in den 1920er Jahren römische Gräber festgestellt. Von den damals geborgenen Funden sind noch eine Gesichtsurne und ein kleiner Becher im Stadtarchiv Viersen erhalten.¹ Da weitere Untersuchungen an diesem Fundplatz bislang nicht durchgeführt wurden, sind Erhaltung und Abgrenzung des Platzes nicht bekannt. Begehungen der Oberfläche in der Umgebung dieses Fundplatzes haben keine Hinweise auf Funde ergeben.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan wird darauf hingewiesen, dass wegen der umfangreichen und flächigen Abgrabungen von Lehm und Ton keine Bodendenkmäler mehr zu erwarten sind. Allerdings werden diese Abgrabungsflächen nicht lokalisiert oder präzisiert. Es ist daher zurzeit nicht abschließend zu beurteilen, ob diese Abgrabungen auch in der unmittelbaren Nähe zu den Betriebsgebäuden (z.B. zum Ringofen) stattgefunden haben.</p> <p>Es ist zurzeit nicht auszuschließen, dass sich auf dem Grundstück Relikte der Landwehr und des römischen Gräberfeldes erhalten haben. Zu erwarten sind Graben, Grabenverfüllung und Wallanschüttung sowie die darin enthaltenen Funde der Landwehr bzw. Bestattungen, Grabgruben, Grubenverfüllungen, Beigaben usw. des römischen Gräberfeldes.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die geplante geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
		<p>6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Da zurzeit nicht ausgeschlossen werden kann, ob und inwieweit sich auf dem Grundstück archäologische Relikte der Landwehr bzw. des römischen Gräberfeldes erhalten haben, sind weitere Untersuchungen erforderlich. Dies können Baugrunduntersuchungen sein, bei denen die Ausdehnung der Abgrabungsflächen erkannt werden kann oder auch Sachverhaltsermittlungen als Grundlage für die Umweltprüfung sein.</p> <p>Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der Sachverhaltsermittlung eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift meiner Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
B 18	RFC Radio-, Fernseh- und Computertechnik GmbH i.A. von PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH Chemnitz vom 07.01.2020	<p>Dieses Schreiben beinhaltet nur den Bestand der Tele Columbus Gruppe.</p> <p>In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen.</p> <p>Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus Gruppe anzufordern.</p> <p>Gültigkeit des Sehachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum</p> <p>Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn mehr als 6 Monate liegen, müssen Sie zwingend vor Baubeginn einen aktuellen Sehachtschein anfordern.</p>
B 19	New Netz GmbH	<p>Im Namen der New-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten:</p> <p>Keine Bedenken.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
	<p>New Niederrhein Wasser GmbH Geilenkirchen vom 08.01.2020</p>	<p>Keine Bedenken.</p>
<p>B 20</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West Mönchengladbach vom 10.01.2020</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>
<p>B 21</p>	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb FB 31 – Geologie, Rohstoffe, Untergrundnutzung Krefeld vom 10.01.2020</p>	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Viersen, Gemarkung Viersen: 1 / T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, • Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und • Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
		<p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.</p>
<p>B 22</p>	<p>Landschaftsverband Rheinland</p> <p>LVR-Dezernat Kultur u. Landschaftliche Kulturpflege</p> <p>FB Regionale Kulturarbeit</p> <p>Köln</p> <p>vom 10.01.2020</p>	<p>Zu der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viersen in Verbindung zum Bebauungsplan Nr. 197 nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.</p> <p>1. Allgemeine Hinweise</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. <p>2. Anmerkungen zum zu erstellenden Umweltbericht</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Damit dies aus kulturlandschaftlicher Sicht möglich ist, müssen die Auswirkungen auf Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Düsseldorf (KLB-RPK) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) dargestellt und geprüft werden. Da Flächennutzungspläne aus dem Regionalplan entwickelt werden, sind insbesondere die Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene auf Beeinträchtigungen zu prüfen (hinterlegt im Fachbeitrag Regionalplan Düsseldorf, 2013)². Die entsprechenden Unterlagen finden sie auf der Homepage des LVR unter folgendem Link: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kultur-landschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
		<p>Der Planungsbereich liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 17.04 ‚Süchtelner Höhen‘, welcher dem erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich RPD 095 ‚Süchtelner Höhen und Stadtpark Dülken (Viersen)‘ auf Regionalplanebene inhaltlich entspricht. Für diese reichhaltige historische Kulturlandschaft gelten folgende Erhaltungsziele:</p> <p>(3) Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges</p> <p>(4) Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente</p> <p>Die genannten Kulturlandschaftsbereiche sind im Umweltbericht unter dem Punkt „Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ zu nennen. Element des KLB 095 ist der historische Ringofen der ehem. Fabrik „Höges & Schloten“ mit zwei weiteren Gebäuden, welcher ein nach §3 Denkmalschutzgesetz eingetragenes Baudenkmal darstellt. Der Umweltbericht sollte mögliche Auswirkungen sowohl auf die genannten Kulturlandschaftsbereiche als auch auf das Baudenkmal prüfen und nachvollziehbar darlegen.</p> <p>3. Fazit</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt werden auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen aus der Fachsicht der Kulturlandschaftspflege gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Der Fortbestand der funktionalen Kontinuität am Standort unter Beachtung denkmalrechtlicher Belange führt zu einer Erhaltung des historischen Erbes am Standort. Begrüßenswert ist die avisierte Rücksichtnahme auf die Sichtbeziehung auf das Denkmal aus Richtung der Süchtelner Straße/Düsseldorfer Straße. Aus kulturlandschaftlicher Sicht sollte diese unbedingt gewahrt werden. Begrüßenswert ist ferner die Anlage einer Obstwiese im nördlichen Planungsbereich und die Verwendung traditioneller regionaler Obstsorten. Dadurch wird die landschaftliche Einbindung des Standorts positiv gestärkt.</p> <p>Zu einer fachlichen Stellungnahme bzgl. einer möglichen Einwirkung der Planung auf örtliche Denkmäler bzw. Bodendenkmäler ist das LVR-Amt für Denkmalpflege bzw. das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege hinzu zu ziehen.</p>
B 23	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW</p> <p>Autobahnniederlassung Krefeld</p> <p>vom 10.01.2020</p>	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 1300 m westlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 61, Abschnitt 6 zuständig.</p> <p>Zuständiger Straßenbaulastträger für die an das Plangebiet grenzende Landesstraße 39, Abschnitt 21 ist die Regionalniederlassung Niederrhein.</p> <p>Wesentliches Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung, der am Standort bestehenden Betriebsanlagen zur Produktion von Baumaterialien aus Lehm, der Firma Claytec.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen diesseits nicht.</p> <p>Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass durch die künftig geplanten Entwicklungen im Plangebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden dürfen.</p> <p>Die Festsetzung von externen Kompensationsflächen wird voraussichtlich nicht erforderlich, sodass sich hier keine Planungskollisionen ergeben.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme
B 24	<p>NEW Netz GmbH Geilenkirchen vom 28.09.2020</p> <p>sowie Geilenkirchen vom 13.10.2020</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage in unserem Haus. Wir haben diese geprüft und möchten Ihnen mitteilen, dass wir keine Bedenken haben.</p> <p>Nördlich des Gebiets Ringofen/ Süchtelner Straße verläuft eine Freileitung für die Straßenbeleuchtung. Ich möchte Sie bitten einen beidseitigen Schutzstreifen von 5m einzuhalten. Eine Bepflanzung mit Bäumen ist nicht zulässig.</p>
B 25	<p>NEW AG Mönchengladbach vom 30.10.2020</p>	<p>Das betrachtete Gebiet ist nicht in einem Generalentwässerungsplan erfasst und bisher nicht an die Ortskanalisation angeschlossen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser wird in einer abflusslosen Grube (AFG 272) gesammelt. Das Plangebiet ist im Abwasserbeseitigungskonzept 2017 der Stadt Viersen mit der Ordnungsnummer 28 als Außengebiet, welches nicht an die Kanalisation angeschlossen ist gekennzeichnet. In Abstimmung mit der Stadtverwaltung Viersen, Fachbereich 80/I – Zentrale Bauverwaltung, ist es nicht erforderlich, dass ein Schmutzwasserkanal verlegt wird, da die vorhandene und auf dem Grundstück befindliche abflusslose Grube, auch für die Zukunft, ausreichend ist.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser wird ebenfalls nicht abgeleitet und soll, wie bisher, auf dem Grundstück verbleiben und versickert werden. Die Art und Weise der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreis Viersen abzustimmen. Dieses erfolgt durch den Investor, da das Plangebiet nur Flächen des Investors umfasst.</p> <p>Bedingt durch die Topographie des Geländes (Tiefelage) ist es erforderlich zu prüfen, ob Oberflächen- oder Niederschlagswasser, insbesondere bei stärkeren Regenereignissen, angrenzender Flächen dem betrachteten Gebiet zufließen können und entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen sind. Diese Betrachtung soll durch den Investor erfolgen.</p>